Universität Leipzig Philologische Fakultät

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Slawistik an der Universität Leipzig

Vom 30. November 2009

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung sächsischer Gesetze infolge der Neufassung des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl S. 375), hat die Universität Leipzig am 8. Oktober 2009 folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Masterprüfung
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen und Freiversuch
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Prüfungsvorleistungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Klausurarbeiten
- § 10 Projektarbeiten
- § 11 Alternative Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 16 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss

- § 18 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Zeugnis und Masterurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Zuständigkeiten
- § 24 Widerspruchsrecht

II. Spezifische Bestimmungen

- § 25 Studienumfang
- § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 27 Mastergrad
- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage

Prüfungstabellen der Vertiefungsfächer Ost- und Westslawistik

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob und inwieweit die folgenden Ziele des stärker forschungsorientierten Studienganges erreicht wurden:

- hohe Kultur- und Sprachkompetenz auf den gewählten Schwerpunktgebieten der Slawistik, insbesondere im analytischen Umgang mit Texten in den studierten Sprachen;
- die Fähigkeit zur vertieften Reflexion, kritischen Einschätzung und Anwendung der Methoden und Theorien des Fachs unter Berücksichtigung auch seiner aktuellen Entwicklungen in mehreren Bereichen, einschließlich der Kenntnis der Fachterminologie und Forschungsliteratur;
- die Befähigung zu eigenständigem systematischen wissenschaftlichen Arbeiten mit zielgemäßer Anwendung entsprechender Techniken und zur angemessenen Präsentation auch in den studierten Fremdsprachen;
- die eigenständige, von einem Hochschullehrer betreute Bearbeitung einer komplexeren wissenschaftlichen oder praktischen Problemstellung aus den gewählten Schwerpunktgebieten der Slawistik mit fach- und/ oder

berufsfeldspezifischer Schwerpunktsetzung, unter Berücksichtigung der neuesten Forschung.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Sie umfasst die Modulprüfungen und die Masterarbeit.

§ 3 Prüfungsaufbau

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen des Masterstudiums und der Masterarbeit.
- (2) Die Modulprüfung setzt sich aus nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen zusammen. Die Prüfungsleistungen einer Modulprüfung werden studienbegleitend erbracht. Die Prüfungstabelle (Anlage) gibt insbesondere die Zuordnung der Modulprüfungen zu den Modulen, die Wichtung der Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls sowie die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen an.

§ 4 Fristen und Freiversuch

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.
- (2) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als nicht bestanden. Die erste Wiederholungsprüfung kann noch im gleichen Semester, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses stattfinden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.
- (3) Im Falle eines Teilzeitstudiums verlängern sich die Fristen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag des/der Studierenden über den Anteil des Teilzeitstudiums.

- (4) Die Termine für die Prüfungsleistungen werden hochschulöffentlich durch Aushang und auf elektronischem Wege bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin.
- (5) Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt grundsätzlich durch Aushang und auf elektronischem Wege.
- (6) Fristversäumnisse, die der/die Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen nicht anzurechnen. Dies gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und der Elternzeit.
- (7) Modulprüfungen der Masterprüfung und die Masterarbeit können auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss entsprechend § 36 Abs. 5 Satz 2 SächsHSG bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor Ablauf der nach dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die dabei mit "ausreichend" (4.0) oder besser bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden. Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Satzes 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mit "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Dies gilt nicht, wenn der/die Studierende nach § 13 Abs. 3 für mindestens eine Prüfungsleistung in dem Modul die Note "nicht ausreichend" (5,0) erhalten hat oder eine Prüfung gemäß § 13 Abs. 3 oder § 21 Abs. 1 nachträglich für nicht bestanden erklärt worden ist.

§ 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Eine Prüfung im Masterstudiengang Slawistik kann nur ablegen, wer
 - 1. für den Masterstudiengang Slawistik an der Universität Leipzig eingeschrieben ist und
 - 2. ein ordnungsgemäßes Studium nachweisen kann.
- (2) Die Anmeldung zum Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Die Abmeldung vom Modul und die damit verbundene Abmeldung von der Modulprüfung kann bis spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit ohne Begründung durch eine schriftliche Mitteilung an das zuständige Prüfungsamt erfolgen. Bei fristgemäßer

Abmeldung vom Modul gelten alle bereits im Modul erbrachten Prüfungsleistungen als nicht erbracht. Danach ist ein Rücktritt von Prüfungen nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf der Schriftform und der schriftlichen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

- (3) Die Zulassung zur Masterprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Verfahrensvorschriften gemäß Absatz 2 nicht eingehalten sind,
 - 2. die Unterlagen unvollständig sind,
 - 3. der/die Prüfungskandidat/in in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 - 4. der/die Prüfungskandidat/in nach Maßgabe des Landesrechts seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 6 Prüfungsvorleistungen

Prüfungsvorleistungen (Studienleistungen, die fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sind) sind nicht zu erbringen.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen (PL) sind
 - 1. mündlich (§ 8) und/oder
 - 2. durch Klausurarbeiten (§ 9) und/oder
 - 3. durch Projektarbeiten (§ 10)

zu erbringen.

- (2) Außerdem können alternative Prüfungsleistungen gemäß § 11 erbracht werden.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

(4) Macht der/die Prüfungskandidat/in glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder unter Einhaltung sonstiger Prüfungsmodalitäten abzulegen, so wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der/die Prüfungskandidat/in über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder vor einem/einer Prüfer/in in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin (§ 18 Abs. 1 Satz 4) als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abzunehmen. Über den Prüfungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festzuhalten sind. Vor der Festlegung der Note hört der/die Prüfer/in den/die Beisitzer/in an.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfung ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (4) Das Ergebnis ist dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

§ 9 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen

Methoden seines/ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin können Themen zur Auswahl gegeben werden.

- (2) Die Dauer der Klausurarbeit ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (3) Klausurarbeiten werden in der Regel von mindestens Prüfern/Prüferinnen bewertet. Die Endnote der Klausur ergibt sich wie folgt. Wenn die Noten der beiden Bewertungen "ausreichend" (4,0) oder besser sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, berechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten "nicht ausreichend" (5,0) sind, ist die Klausur nicht bestanden. Wenn eine der beiden Noten "nicht ausreichend" (5,0) ist oder wenn die Noten der beiden Bewertungen mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine/n dritte/n Prüfer/in. Die Endnote errechnet sich dann als Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie "ausreichend" (4,0) oder besser sind. Sind zwei der drei Noten "nicht ausreichend" (5,0), ist die Endnote "nicht ausreichend" (5,0). Das Bewertungsverfahren soll eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten.

§ 10 Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der/die Prüfungskandidat/in zeigen, dass er/sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Ausarbeitung bzw. Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Für die Bewertung von Projektarbeiten gelten § 8 Abs. 2, 4 und § 9 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Die Dauer der mündlichen Präsentation ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt. Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Ausarbeitung beträgt sechs Wochen.
- (4) Bei einer in Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 11 Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen (APL) sind Hausarbeiten (Bearbeitungszeit vier Wochen), Referate mit schriftlicher Ausarbeitung (Bearbeitungszeit der schriftlichen Ausarbeitung zwei Wochen), Essays (Bearbeitungszeit vier Wochen), sowie Praktikums- und Auslandsstudienberichte (Abgabe der Berichte innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Praktikums bzw. Auslandsstudium).
- (2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 8 Abs. 2, 4 und § 9 Abs. 3 entsprechend.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten

(1) Die Note der Masterprüfung errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen und der Masterarbeit.

Dabei wird folgende Wichtung der einzelnen Module vorgenommen: Wichtung der westslawistischen Module:

Einfach: 04-072-1002, 04-072-1003, 04-052-2015, 04-052-2016,

04-051-2001

Zweifach: 04-051-2011, 04-051-2012, 04-051-2013, 04-052-2013,

04-052-2014, 04-052-2017, 04-052-2021

Wichtung der südslawistischen Module:

Einfach: 04-052-2022, 04-052-2023

Zweifach: 04-052-2024, 04-052-2025, 04-052-2026, 04-052-2027,

04-052-2028

Wichtung der ostslawistischen Module:

Einfach: 04-050-2004, 04-050-2005, 04-050-2006, 04-032-1002,

04-052-2009, 04-052-2010

Zweifach: 04-050-2001, 04-050-2009, 16-MA-ES-0310, 04-050-

2010, 04-050-2002

Die Masterarbeit geht mit dreifacher Wichtung ein.

(2) Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden beim Prüfungsamt zu einer Modulnote zusammengefasst. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durch-

schnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anfor-

derungen entspricht

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch

den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel

den Anforderungen nicht mehr genügt

- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gemäß der Anlage zur Prüfungsordnung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Eine Wichtung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt dabei durch die Bildung von Vielfachen. Einzelne Prüfungsleistungen der Modulprüfung sind grundsätzlich untereinander ausgleichbar. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die entsprechenden Leistungspunkte vergeben und beim Prüfungsamt erfasst.
- (5) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote lautet:

1. bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut

2. bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut

3. bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend

4. bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend

5. bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht

ausreichend

(6) Die deutschen Noten für die Masterprüfung werden, sofern eine ausreichende Datengrundlage besteht, durch eine ECTS-Note nach folgendem Schema ergänzt:

ECTS-Note	Anteil der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in
	der Regel erhalten
A	die besten 10 %
В	die nächsten 25 %
С	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
Е	die nächsten 10 %
F	-

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der/die Prüfungskandidat/in einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er/sie von einer Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. § 5 Abs. 2 bleibt unberührt. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn eine schriftliche bzw. alternative Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin die Krankheit eines/einer von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Familienangehörigen gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der/die Prüfungskandidat/in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann das Prüfungsamt die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden erklären. Ein/e Prüfungskandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder

Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den/die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Der/Die Prüfungskandidat/in kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) Belastende Entscheidungen sind dem/der Prüfungskandidaten/ Prüfungskandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen erbracht, die Modulprüfungen der Masterprüfung bestanden sind und die Masterarbeit mit "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet wurde.
- (2) Hat der/die Prüfungskandidat/in die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ein Studienzeugnis ausgestellt, das die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass das Masterstudium nicht abgeschlossen ist.
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote "ausreichend" (4,0) oder besser ist.
- (4) Abweichend von § 12 Abs. 4 müssen in der Anlage besonders gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet worden sein. Diese Prüfungsleistungen können bei Nichtbestehen selbst nicht ausgeglichen werden, sind aber zum Ausgleich anderer Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu berücksichtigen.
- (5) Eine Prüfungsleistung, die nicht mit "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet wurde, schließt die Fortsetzung der Modulprüfung nicht aus.

(6) Hat der/die Prüfungskandidat/in eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als mit ausreichend (4,0) bewertet, wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin dies schriftlich bekannt gegeben. Des Weiteren erhält er/sie Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung oder die Masterarbeit wiederholt werden können.

§ 15 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Die Wiederholung der gesamten Masterprüfung i. S. v. § 3 Abs. 1 ist nicht möglich. Ist eine Modulprüfung eines Pflichtmoduls endgültig nicht bestanden, ist auch die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Ist eine Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, ist auch die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, soweit nicht das Modul nach Absatz 3 ersetzt wird.
- (2) Im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfung dürfen nur mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertete Prüfungsleistungen wiederholt werden.
- (3) Ist die Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, kann dies durch das Bestehen eines anderen belegbaren Wahlpflichtmoduls ersetzt werden.
- (4) Fehlversuche an anderen Universitäten und Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

§ 16 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudienganges Slawistik an der Universität Leipzig im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hoch-

schulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

- (2) Für Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und anderen Bildungseinrichtungen sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt der Absatz 1 entsprechend.
- (3) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen erbracht wurden, werden nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 angerechnet.
- (4) Außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen werden angerechnet, soweit diese Teilen des Studiums nach Inhalt und Anforderung entsprechen und diese damit ersetzen können.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung oder Anrechnung. Die Studierenden haben die dafür erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 17 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss wird innerhalb der Philologischen Fakultät gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Der/Die Vorsitzende und bis zu drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der hauptamtlichen Hochschullehrer/innen, bis zu zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden vom Fakultätsrat bestellt. Die Bestellung der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses erfolgt im Einvernehmen mit den Fachschaftsräten. Des Weiteren ist für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses aus seiner Gruppe ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Hochschullehrer/innen verfügen über die Mehrheit der

Stimmen. Die Amtszeit der Hochschullehrer/innen und der Mitarbeiter/innen beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen den/die Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in aus dem Kreis der Hochschullehrer/innen.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben nicht mit.
- (4) Der/Die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er/Sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses, insbesondere über die Entwicklung der Studienzeiten und die Verteilung der Noten. Der Prüfungsausschuss kann Teile seiner Kompetenzen seinem/seiner Vorsitzenden übertragen.
- (5) Für Prüfungen in den fachübergreifenden Modulen werden die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit dem für das andere Fach zuständigen Prüfungsausschuss getroffen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 18 Prüfer/innen und Beisitzer/innen

(1) Zu Prüfern/Prüferinnen werden nur Professoren/Professorinnen und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen durch den Fakultätsrat die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum/zur Prüfer/in auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für

besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist. Prüfer/innen und Beisitzer/innen müssen mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.

- (2) Die Namen der Prüfer/Prüferinnen werden dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Begründete Abweichungen sind möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Für die Prüfer/innen und Beisitzer/innen gilt § 17 Abs. 7 entsprechend.

§ 19 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der/die Prüfungskandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine fachbezogene Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Erwartet wird die Auseinandersetzung mit dem einschlägigen Forschungsstand; in ihrem Verlauf muss deutlich werden, was den eigenen Ansatz auszeichnet und warum er gewählt worden ist.
- (2) Die Masterarbeit wird von einem/einer Professor/in oder einer anderen nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut, soweit diese an der Universität Leipzig in einem für den Masterstudiengang Slawistik relevanten Bereich tätig ist.
- (3) Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt im Arbeitsumfang von 30 LP studienbegleitend in der Regel im dritten und vierten Semester. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 23 Wochen.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin über den Prüfungsausschuss spätestens im dritten Semester zum Ende der Vorlesungszeit. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der/Die Prüfungskandidat/in kann Themenwünsche äußern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf Grund der

Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

- (6) Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Mit der Arbeit hat der/die Prüfungskandidat/in zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die wissenschaftliche Masterarbeit ist zweifach in gedruckter Form einzureichen.
- (8) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern/Prüferinnen voneinander unabhängig zu bewerten. Darunter soll der/die Betreuer/in der Masterarbeit sein.
- (9) Die Endnote der Masterarbeit ergibt sich wie folgt. Wenn die Noten der beiden Gutachten "ausreichend" (4,0) oder besser sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, berechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten "nicht ausreichend" (5,0) sind, ist die Arbeit nicht bestanden. Wenn eine der beiden Noten "nicht ausreichend" (5,0) ist oder wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine/n dritte/n Gutachter/in. Die Endnote errechnet sich dann als Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie "ausreichend" (4,0) oder besser sind. Sind zwei der drei Noten "nicht ausreichend" (5,0), ist die Endnote "nicht ausreichend" (5,0).
- (10) Wenn die Bewertung der Masterarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, kann sie innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Absatz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der/die Prüfungskandidat/in zuvor von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (11) Das Bewertungsverfahren der Masterarbeit soll eine Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 20 Zeugnis und Masterurkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. Dem Zeugnis beigefügt wird die Datenabschrift (Transcript of Records) mit den vergebenen Noten (deutsche Noten und ECTS-Noten) und Leistungspunkten zu den Modulen des Masterstudiums sowie die Gesamtnote.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist sowie das Datum der Ausstellung des Zeugnisses. Weiterhin enthält das Zeugnis den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des Studierenden, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Prüfung. Das Zeugnis ist in Übereinstimmung mit dem Corporate Design der Universität Leipzig gestaltet.
- (3) Die Universität Leipzig stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird von der/dem Dekan/in der Philologischen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Philologischen Fakultät versehen. Der Urkunde über die Verleihung des Grades ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

§ 21 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der/die Prüfungskandidat/in bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Prüfungskandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung

geheilt. Hat der/die Prüfungskandidat/in vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er/sie die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

- (3) Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Masterarbeit entsprechend.
- (5) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde, die Datenabschrift und das Diploma Supplement einzuziehen. Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 sind nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23 Zuständigkeiten

Der Prüfungsausschuss ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für Entscheidungen

- 1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 13),
- 2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 14),
- 3. über die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen (§ 16),
- 4. über die Bestellung der Prüfer/innen und Beisitzer/innen (§ 18) und die Berechtigung zur Ausgabe der Masterarbeit (§ 19),
- 5. über die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 21) und
- 6. über Widersprüche im Prüfungsverfahren (§ 24).

§ 24 Widerspruchsrecht

- (1) Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Prüfungskandidat/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Philologischen Fakultät einzulegen.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

II. Spezifische Bestimmungen

§ 25 Studiendauer und Stundenumfang

- (1) Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes (Workload) für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums Slawistik beträgt 120 Leistungspunkte (LP). Hierzu zählen neben dem Präsenzstudium auch das Selbststudium, die Prüfungsvorleistungen und der Prüfungsaufwand. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.
- (2) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 LP erworben, die auf bestandene Modulprüfungen vergeben werden.

§ 26 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Prüfungen zu den in der Anlage aufgezählten Modulen und der Masterarbeit.
- (2) Das Masterstudium hat einen Umfang von 120 LP, davon entfallen 30 LP auf die Masterarbeit.
- (3) Insgesamt sind neun Fachmodule zu belegen. Hierbei können Studierende mit dem Abschluss B. A. Ostslawistik bzw. B. A. Slawistik oder B. A. Lehramt Gymnasium/Mittelschule Russisch grundsätzlich

zwischen den westslawischen und den südslawischen Fachmodulen wählen. Studierende mit dem Abschluss B.A. Westslawistik bzw. B. A. Slawistik mit dem Schwerpunkt Westslawistik oder B. A. Lehramt Gymnasium/Mittelschule Polnisch oder Tschechisch haben die Wahl zwischen den ostslawischen und den südslawischen Fachmodulen.

Studierende mit einem Abschluss B.A. Slawistik ohne einen der genannten Schwerpunkte belegen die Module, welche ihren gewählten Vertiefungsfächern entsprechen.

Studierende mit dem Abschluss B. A. Ostslawistik bzw. B. A. Slawistik mit dem Schwerpunkt Ostslawistik oder B. A. Lehramt Gymnasium/ Mittelschule Russisch belegen die Fachmodule im Vertiefungsfach Ostslawistik wie folgt:

Das Modul 04-050-2001 ist ein Pflichtmodul. Aus den jeweils vier Modulen

- 04-072-1002, 04-072-1003, 04-052-2022 und 04-052-2023
- 04-052-2015, 04-052-2016, 04-052-2026 und 04-052-2027

ist jeweils ein Modul zu wählen,

aus den jeweils drei Modulen

- 04-050-2004, 04-050-2005 und 04-050-2006
- 04-052-2028, 04-051-2012 und 04-051-2013

ist ebenfalls ein Modul zu wählen,

• 04-052-2013, 04-052-2021 und 04-052-2024

aus den jeweils zwei Modulen

- 04-052-2014 und 04-052-2025
- 04-050-2009 und 16-MA-ES-0310
- 04-050-2010 und 04-051-2011

ist wiederum ein Modul zu wählen.

Studierende mit dem Abschluss B.A. Westslawistik bzw. B. A. Slawistik mit dem Schwerpunkt Westslawistik oder B. A. Lehramt Gymnasium/ Mittelschule Polnisch oder Tschechisch belegen die Fachmodule im Vertiefungsfach Westslawistik wie folgt: Die Module

• 04-052-2017 und 04-051-2001 sind Pflichtmodule.

Aus den jeweils drei Modulen

- 04-032-1002, 04-052-2022 und 04-052-2023;
- 04-052-2010, 04-052-2026 und 04-052-2027;
- 04-052-2025, 04-050-2004 und 04-050-2005;
- 04-052-2028, 04-050-2002 und 16-MA-ES-0310

ist je ein Modul zu wählen.

Aus den jeweils zwei Modulen

- 04-052-2009 und 04-052-2024;
- 04-051-2012 und 04-051-2013;
- 04-050-2010 und 04-051-2011

ist ebenfalls je ein Modul zu wählen."

§ 27 Mastergrad

Nach Bestehen der Masterprüfung verleiht die Fakultät den akademischen Grad eines "Master of Arts", (abgekürzt M. A.).

§ 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (2) Sie wurde vom Fakultätsrat der Philologischen Fakultät am 8. Juni 2009 beschlossen. Der Senat der Universität Leipzig hat am 9. Juni 2009 hierzu Stellung genommen. Diese Prüfungsordnung wurde am 8. Oktober 2009 durch das Rektorat genehmigt.

Leipzig, den 26. November 2009

Professor Dr. Franz Häuser Rektor

Erläuterungen zu Platzhaltern in den Anlagen zur Prüfungsordnung:

Allgemeine Erläuterung

Platzhalter:

Diese stehen in der Übersicht für Auswahloptionen der Studierenden. Dabei ist jeweils der Umfang der zu wählenden Module (Leistungspunkte) angegeben.

Wahlpflichtplatzhalter sind aus dem angefügten Katalog von Wahlpflichtmodulen nach Maßgabe der Bestimmungen der Prüfungsordnung zu füllen, Wahlplatzhalter aus den in der Studien- oder Prüfungsordnung genannten Modulen, Wahlbereichplatzhalter aus dem Angebot des Wahlbereichs nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen zu füllen.

Einzelerläuterung

Wahlplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Module, die im angegebenen Umfang aus dem in der Prüfungsordnung definierten Angebot der Universität Leipzig frei durch die Studierenden gewählt werden können.

Wahlbereichplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Module, die im dort angegebenen Umfang von den Studierenden im Wahlbereich gemäß Festlegung der Prüfungsordnung gewählt werden können.

Wahlpflichtplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Wahlpflichtmodule des Studienganges, die im dort angegebenen Umfang studiert werden können. Welche Wahlpflichtmodule auszuwählen sind, ist in der Prüfungsordnung geregelt.

Anlage zur Prüfungsordnung des Studienganges Master of Arts Slawistik (Vertiefungsfach Ostslawistik)

	,						
Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
Wahlpflichtplatzhalter 1 (1 Modul aus 04-072-1002, 04-072-1003, 04-052-2022 oder 04-052-2023)	1.	Р	1				10
Wahlpflichtplatzhalter 2 (1 Modul aus 04-052-2013 oder 04-052-2021 oder das Modul 04-052-2024)	1.	Р	1				10
04-050-2001 Geschichte der ostslawischen Sprachen und Kulturen	1.	Р	1				10
Vorlesung "Geschichte der ostslawischen (2SWS)	•	chen	"		Klausur 90 Min.	2	
Seminar "Altostslawisch/ Altrussisch oder Altkirchenslawisch" (2SWS)							
Vorlesung "Ostslawische/ russische Litera Jh." (2SWS)	atur de	es 11	-18.		Klausur 90 Min.	1	
Wahlpflichtplatzhalter 3 (1 Modul aus 04-052-2014 oder 04-052-2025)	2.	Р	1				10
Wahlpflichtplatzhalter 4 (04-050- 2004, 04-050-2005 oder 04-050-2006)	2.	Р	1				10
Wahlpflichtplatzhalter 5 (1 Modul aus 04-052-2015, 04-052-2016, 04-052-2026 oder 04-052-2027)	2.	Р	1				10
Wahlpflichtplatzhalter 6 (1 Modul aus 04-050-2010 oder 04-051-2011)	3.	Р	1				10
Wahlpflichtplatzhalter 7 (1 Modul aus 04-050-2009 oder 16-MA-ES-0310)	3.	Р	1				10
Wahlpflichtplatzhalter 8 (1 Modul aus 04-052-2028, 04-051-2012 oder 04-051-2013)	3.	Р	1				10
Masterarbeit Summe:							30 120

Wahlpflichtmodule Master of Arts Slawistik (Vertiefungsfach Ostslawistik)

Modul/zugehörige	Semester	Vahlpflicht	רו Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung		<te (lp)<="" th=""></te>
Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in		Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
04-052-2013	1.	WP	1				10
Westslawistische Sprachwissenschaft I (Polnisch)							
Übung "Westslawische Grammatiken kont Russischen" (2SWS)	trastiv	zum					
Vorlesung "Geschichte der polnischen Spi	rache	" (1S	WS)				
Vorlesung "Synchrone Linguistik des Poln Phonetik/Phonologie und Morphologie" (1:	ische	n l:	-,				
Seminar "Synchrone Linguistik des Polnis Phonetik/Phonologie und Morphologie" (2:					Mündliche Prüfung 20 Min.	1	
04-052-2021	1.	WP	1				10
Westslawistische Sprachwissenschaft I (Tschechisch)							
Vorlesung "Geschichte der tschechischen (1SWS)	•				Mündliche Prüfung 20 Min.	1	
Vorlesung "Synchrone Linguistik des Tsch Phonetik/Phonologie und Morphologie" (1	SWS)					
Seminar "Synchrone Linguistik des Tsche Phonetik/Phonologie und Morphologie" (2:							
Übung "Westslawische Grammatiken kont Russischen" (2SWS)	trastiv	/ zum					
04-052-2022	1.	WP	1		Klausur 120 Min.	1	10
Interkulturelle Kommunikation Bulgarisch							
Übung "Phonetik" (2SWS)							
Übung "Lexik und Grammatik" (3SWS) Übung "Kulturstudien" (1SWS)							
04-052-2023							4.0
Interkulturelle Kommunikation	1.	WP	1		Klausur 120 Min.	1	10
Bosnisch/ Kroatisch/ Serbisch Übung "Phonetik" (2SWS)							
Übung "Lexik und Grammatik" (3SWS)							
Übung "Kulturstudien" (1SWS)							
04-052-2024	1.	WP	1		Klausur 120 Min.	1	10
Südslawische Sprach- und Literaturwissenschaft							
Vorlesung "Südslawische Kultur- und Literaturgeschichte" (2SWS)							
Vorlesung "Südslawische Literaturen" (1S							
Seminar "Südslawische Literaturen" (1SW							
Seminar "Geschichte der südslawischen S (2SWS)	Sprac	hen"					

04-072-1002	1.	WP	1		Klausur 120 Min.	1	10
Interkulturelle Kommunikation I Polnisch							
Übung "Phonetik" (1SWS)							
Übung "Grammatik/ Lexik I" (3SWS)							
Übung "Grammatische Übungen I" (2SWS	5)						
04-072-1003	1.	WP	1		Klausur 120 Min.	1	10
Interkulturelle Kommunikation I Tschechisch							
Übung "Phonetik" (1SWS)							
Übung "Grammatik/ Lexik I" (3SWS)	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •			_			
Übung "Grammatische Übungen I" (2SWS							
04-050-2004	2.	WP	1				10
Linguistische/ literaturwissenschaftliche Theorien und Methoden (Ostslawistik)							
Vorlesung "Geschichte der ostslawischen Sprachwissenschaft" (1SWS)					Klausur 90 Min.	1	
Vorlesung "Geschichte der ostslawischen Literaturwissenschaft" (1SWS)							
Seminar "Grammatiktheorien" (2SWS)					Referat (30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung	1	
Seminar "Kognitive Linguistik" (2SWS)							
04-050-2005 Literaturwissenschaftliche/ linguistische Theorien und Methoden (Ostslawistik)	2.	WP	1				10
Vorlesung "Geschichte der ostslawischen Sprachwissenschaft" (1SWS)					Klausur 90 Min.	1	
Vorlesung "Geschichte der ostslawischen Literaturwissenschaft" (1SWS)							
Seminar "Methodologie der Literaturwisse werkimmanente Methoden" (2SWS)					Referat (30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung	1	
Seminar "Methodologie der Literaturwisse werktranszendente Methoden" (2SWS)	nscha	aft II:					
04-050-2006	2.	WP	1				10
Varietätenlinguistik (Ostslawistik)							
Seminar "Varietäten der ostslawischen Sp Russischen" (2SWS)	rache	en/ de	es		Referat (30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung	1	
Seminar "Auslandsrussisch" (2SWS)							
Übung "Funktionalstile und Fachsprachen Ostslawischen/ Russischen" (2SWS)	ım		1		Präsentation (der Projektarbeit) 30 Min.	1	
04-052-2014	2.	WP	1				10
Westslawistische Literaturwissenschaft							
Seminar "Polnische Literatur (bis Ende 18	. Jh.)'	' (2S\	WS)		Referat (30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung	1	
Seminar "Tschechische Literatur (bis Ende (2SWS)	e 18.	Jh.)"			Schillicher Ausarbeitung		
Vorlesung "Vergleichende Literaturwissen (2SWS)	schaf	t"					
04-052-2015	2.	WP	1				10
Westslawistische Sprachwissenschaft II (Polnisch)							
Vorlesung "Vergleichende Sprachwissens			NS)				
Vorlesung "Einführung in die Textlinguistik							
Seminar "Synchrone Linguistik des Polnis Wortbildung und Lexikologie" (2SWS)	chen	II:			Referat (30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung	1	

04-052-2016	2.	WP	1			10
Westslawistische						
Sprachwissenschaft II (Tschechisch)	1 61	(00)				
Vorlesung "Vergleichende Sprachwissens Vorlesung "Einführung in die Textlinguistik			(VS)		\dashv	
Seminar "Synchrone Linguistik des Tsche			:	Referat (30 Min.) mit	1	
Wortbildung und Lexikologie" (2SWS)				schriftlicher Ausarbeitung		
04-052-2025	2.	WP	1			10
Südslawische Literaturwissenschaft						
Übung "Lektüre zur bulgarischen oder bos kroatischen, serbischen Literatur" (2SWS))					
Vorlesung "Ausgewählte Probleme der sü Literaturwissenschaft" (1SWS)	dslaw	ische	n	Klausur 90 Min.	1	
Seminar "Ausgewählte Probleme der bulg Literatur" (1SWS)	arisch	nen		Referat (30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung	1	
Seminar "Ausgewählte Probleme der bosr kroatischen und serbischen Literatur" (1S)		en,				
Seminar "Ausgewählte Probleme der slow Literatur" (1SWS)		hen				
04-052-2026	2.	WP	1			10
Südslawische Sprachwissenschaft 1						
Vorlesung "Südslawische Lexikologie" (2S						
Seminar "Konfrontative Linguistik Bulgaris oder Serbisch/Kroatisch-Deutsch" (2SWS)			Referat (30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung	1	
Übung "Textanalyse Bulgarisch oder Serb (2SWS)	isch/ł	Croati	sch"	Hausübersetzung	1	
04-052-2027	2.	WP	1			10
Südslawische Sprachwissenschaft 2						
Vorlesung "Eurolinguistik: Typologie der s	üdsla	wisch	en			
Sprachen" (2SWS) Seminar "Kontaktlinguistik" (2SWS)				Referat (30 Min.) mit	1	
Comman Northanding Ground (2000)				schriftlicher Ausarbeitung	.	
Vorlesung "Soziolinguistik: Südslawische Umgangssprachen / Soziolekte" (2SWS)						
Kolloquium "Wissenschaftliches Arbeiten Südslawistik" (2SWS)	in der			Referat (30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung	1	
04-050-2009	3.	WP	1			10
Komparatistik (Ostslawistik)						
Vorlesung "Die russische Literatur im Spie Weltliteratur" (2SWS)	egel d	er		Klausur 90 Min.	1	
Vorlesung "Sprachvergleich" (2SWS)				Klausur 90 Min.	1	
Seminar "Deutsch-Russisch konfrontativ"	(2SW	'S)				
04-050-2010	3.	WP	1	Präsentation (der	1	10
Projekt Wissenschaftliches Arbeiten				Projektarbeit) 30 Min.		
in der Sprach- und Literaturwissenschaft (Ostslawistik)						
Seminar "Erheben und Auswerten sprachl (2SWS)	licher	Date	n"			
Seminar "Analyse literarischer Texte" (2S)	WS)					
04-051-2011	3.	WP	1	Präsentation (der	1	10
Wissenschaftliche Projektarbeit	J.	* * '	'	Projektarbeit) 30 Min.	.	10
(Westslawistik)						
Kolloquium "Sprachwissenschaft, Literatu und Kulturgeschichte/laufende Arbeiten" (aft			
Übung "Erheben und Auswerten von Spra (2SWS)	chdat	en"				
Übung "Arbeit mit literarischen Texten" (2	SWS)					

			_				
04-051-2012	3.	WP	, 🔽	1			10
Westslawistische Komparatistik (Polnisch)							
Seminar "Polnische Literatur im internation (2SWS)	nalen	Kont	tex	ĸt"	Referat (30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung	1	
Seminar "Kontrastive Linguistik" (2SWS)			_		Referat (30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung	1	
Übung "Vergleichende Arealstudien Polen	ı" (2S	WS)	_	_			
04-051-2013	3.	WP	Ţ	1			10
Westslawistische Komparatistik (Tschechisch)				_			
Seminar "Tschechische Literatur im intern Kontext" (2SWS)	ationa	alen	_		Referat (30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung	1	
Seminar "Kontrastive Linguistik" (2SWS)			_		Referat (30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung	1	
Übung "Vergleichende Arealstudien Tsche (2SWS)	echier	ก"					
04-052-2028	3.	WP	,	1			10
Südslawische Sprachwissenschaft 3							
Vorlesung "Einführung in die südslawische (2SWS)			en'	ı"	Referat (30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung	1	
Seminar "Phonetik der südslawischen Spr (2SWS)	racher	n" 	_				
Seminar "Altbulgarisch" (2SWS)			_		Klausur 90 Min.	1	
16-MA-ES-0310	3.	WP	Ţ	1			10
Europäisierung in Ost-, Ostmittel- und Südosteuropa I							
Die Vorlesung/ Kolloquium ist Pflicht; von den drei Seminaren müssen zwei belegt werden.							
Vorlesung/ Kolloquium "Neuere Politische Kulturgeschichte Ost-, Ostmittel- und Süd (2SWS)		ropas	s"				
Seminar "Gender relations im Postsozialis	smus"	(2S)	W۶	S)			
Seminar "Staat und Gesellschaft in Ost-, (Südosteuropa" (2SWS)) Ostmi	ttel- ι	unc	d	Essay	1	
Seminar "Mehrheit und Minderheit in Ost-, Südosteuropa" (2SWS)	, Ostn	nittel-	- u	ind	Essay	1	

Anlage zur Prüfungsordnung des Studienganges Master of Arts Slawistik (Vertiefungsfach Westslawistik)

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
Wahlpflichtplatzhalter 1 (1 Modul aus 04-032-1002, 04-052-2022 oder 04-052-2023)	1.	Р	1				10
Wahlpflichtplatzhalter 2 (1 Modul aus 04-052-2009 oder 04-052-2024)	1.	Р	1				10
04-051-2001	1.	Р	1				10
Vergleichende Grammatik mit historischem Hintergrund							
Übung "Westslawische Grammatiken kon Russischen" (2SWS)							
Vorlesung "Geschichte der polnischen Sp Vorlesung "Geschichte der tschechischer (1SWS)					Klausur 120 Min.	1	
Seminar "Altkirchenslawisch" (2SWS)							
Wahlpflichtplatzhalter 3 (1 Modul aus 04-052-2010, 04-052-2026 oder 04-052-2027)	2.	P	1				10
Wahlpflichtplatzhalter 4 (1 Modul aus 04-052-2025, 04-050-2004 oder 04-050-2005)	2.	Р	1				10
04-052-2017	2.	Р	1				10
Westslawistische Sprach- und Literaturwissenschaft							
Vorlesung "Einführung in die Textlinguisti	•						
Seminar "Polnische Literatur (bis Ende 18	3. Jh.)	" (2S	WS)		Referat (30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung	1	
Seminar "Tschechische Literatur (bis End (2SWS)	le 18.	Jh.)"			Referat (30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung	1	
Wahlpflichtplatzhalter 5 (1 Modul aus 04-050-2010 oder 04-051-2011)	3.	Р	1				10
Wahlpflichtplatzhalter 6 (1 Modul aus 04-052-2028, 04-050-2002 oder 16-MA-ES-0310)	3.	Р	1				10

Wahlpflichtplatzhalter 7 (1 Modul aus 04-051-2012 oder 04-051-2013)	3.	Р	1		10
Masterarbeit					30
Summe:					120

Wahlpflichtmodule Master of Arts Slawistik (Vertiefungsfach Westslawistik)

				_			
Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
04-032-1002 Interkulturelle Kommunikation Russisch 1	1.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	10
Übung "Interkulturelle Kommunikation Rus (5SWS)	ssisch	ำ 1"					
Übung "Praktische russische Phonetik 1"	(1SW	S)					
04-052-2009 Ostslawistik 1	1.	WP	1				10
Vorlesung "Ostslawische/ Russische Liter: 21. Jh." (2SWS)	atur d	les 20)./		Klausur 90 Min.	1	
Vorlesung "Ostslawische/ Russische Lexil Semantik" (1SWS)			i				
Seminar "Ostslawische/ Russische Lexiko Semantik" (1SWS)							
Seminar "Deutsch-Russisch konfrontativ"	(2SW	'S)			Projektarbeit mit Präsentation 30 Min.	1	
04-052-2022 Interkulturelle Kommunikation Bulgarisch	1.	WP	1		Klausur 120 Min.	1	10
Übung "Phonetik" (2SWS) Übung "Lexik und Grammatik" (3SWS)		'					
Übung "Kulturstudien" (1SWS)							
04-052-2023 Interkulturelle Kommunikation Bosnisch/ Kroatisch/ Serbisch	1.	WP	1		Klausur 120 Min.	1	10
Übung "Phonetik" (2SWS) Übung "Lexik und Grammatik" (3SWS) Übung "Kulturstudien" (1SWS)							
04-052-2024	1	WP	4		Klaugur 120 Min	4	10
Südslawische Sprach- und Literaturwissenschaft	1.	VVP	1		Klausur 120 Min.	1	10
Vorlesung "Südslawische Kultur- und Literaturgeschichte" (2SWS) Vorlesung "Südslawische Literaturen" (1S	WS)						
Seminar "Südslawische Literaturen" (15W Seminar "Geschichte der südslawischen S	'S)	hen"					
(2SWS)	,						

04-050-2004	2.	WP	1				10
Linguistische/ literaturwissenschaftliche Theorien und Methoden (Ostslawistik)							
Vorlesung "Geschichte der ostslawischen Sprachwissenschaft" (1SWS)				Kla	ausur 90 Min.	1	
Vorlesung "Geschichte der ostslawischen Literaturwissenschaft" (1SWS)							
Seminar "Grammatiktheorien" (2SWS)					eferat (30 Min.) mit hriftlicher Ausarbeitung	1	
Seminar "Kognitive Linguistik" (2SWS)							
04-050-2005	2.	WP	1				10
Literaturwissenschaftliche/ linguistische Theorien und Methoden (Ostslawistik)							
Vorlesung "Geschichte der ostslawischen Sprachwissenschaft" (1SWS)			-	Kla	ausur 90 Min.	1	
Vorlesung "Geschichte der ostslawischen Literaturwissenschaft" (1SWS)							
Seminar "Methodologie der Literaturwisse werkimmanente Methoden" (2SWS)					eferat (30 Min.) mit hriftlicher Ausarbeitung	1	
Seminar "Methodologie der Literaturwisse werktranszendente Methoden" (2SWS)	nsch	aft II:					
04-052-2010	2.	WP	1				10
Ostslawistik 2							
Vorlesung "Einführung in die ostslawische Kulturgeschichte" (2SWS)	!						
Vorlesung "Ostslawische/ Russische Grar (1SWS)	nmati	ik"		Kla	ausur 90 Min.	1	
Seminar "Ostslawische/ Russische Gramr		•	VS)				
Übung "Interkulturelle Komm. Russisch 2"	(2SV	VS)		Mü	ündliche Prüfung 30 Min.	1	
04-052-2025 Südslawische Literaturwissenschaft	2.	WP	1				10
Übung "Lektüre zur bulgarischen oder bos kroatischen, serbischen Literatur" (2SWS)		nen,					
Vorlesung "Ausgewählte Probleme der sü Literaturwissenschaft" (1SWS)	dslav	vische	en	Kla	ausur 90 Min.	1	
Seminar "Ausgewählte Probleme der bulg Literatur" (1SWS)					eferat (30 Min.) mit hriftlicher Ausarbeitung	1	
Seminar "Ausgewählte Probleme der bosr kroatischen und serbischen Literatur" (1S)	NS)	•					
Seminar "Ausgewählte Probleme der slow Literatur" (1SWS)	enisc	hen					
04-052-2026	2.	WP	1				10
Südslawische Sprachwissenschaft 1							
Vorlesung "Südslawische Lexikologie" (2S Seminar "Konfrontative Linguistik Bulgaris		01.1t==	h	D	oforot (20 Min \it	4	
oder Serbisch/Kroatisch-Deutsch" (2SWS)			sch	eferat (30 Min.) mit hriftlicher Ausarbeitung	1	
Übung "Textanalyse Bulgarisch oder Serb (2SWS)	ISCN/I	Kroati	scn"	на	ausübersetzung	1	
04-052-2027	2.	WP	1				10
Südslawische Sprachwissenschaft 2		<u> </u>					
Vorlesung "Eurolinguistik: Typologie der s Sprachen" (2SWS)	üdsla	wisch	nen				
Seminar "Kontaktlinguistik" (2SWS)					eferat (30 Min.) mit hriftlicher Ausarbeitung	1	
Vorlesung "Soziolinguistik: Südslawische							
Umgangssprachen / Soziolekte" (2SWS) Kolloquium "Wissenschaftliches Arbeiten	in de	r			eferat (30 Min.) mit	1	
Südslawistik" (2SWS)				lech	hriftlicher Ausarbeitung		

04-050-2002	3.	WP	1			10
Entwicklungstrends in der modernen russischen Sprache						
Seminar "Textlinguistik" (2SWS)				Referat (30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung	1	
Seminar "Russische Sprache in den Medi	en" (2	SWS	5)			
Übung "Russisch in den Medien" (2SWS)				Projektarbeit mit Präsentation 30 Min.	1	
04-050-2010	3.	WP	1	Präsentation (der	1	10
Projekt Wissenschaftliches Arbeiten in der Sprach- und Literaturwissenschaft (Ostslawistik)				Projektarbeit) 30 Min.		
Seminar "Erheben und Auswerten sprach (2SWS)	licher	Date	n"			
Seminar "Analyse literarischer Texte" (2S)	WS)					
04-051-2011	3.	WP	1	Präsentation (der	1	10
Wissenschaftliche Projektarbeit (Westslawistik)				Projektarbeit) 30 Min.		
Kolloquium "Sprachwissenschaft, Literatu und Kulturgeschichte/laufende Arbeiten" (2SW	S)	aft			
Übung "Erheben und Auswerten von Spra (2SWS)						
Übung "Arbeit mit literarischen Texten" (2	SWS)					
04-051-2012	3.	WP	1			10
Westslawistische Komparatistik (Polnisch)						
Seminar "Polnische Literatur im internatio (2SWS)	nalen	Kont	ext"	Referat (30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung	1	
Seminar "Kontrastive Linguistik" (2SWS)				Referat (30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung	1	
Übung "Vergleichende Arealstudien Poler	n" (2S	WS)				
04-051-2013	3.	WP	1			10
Westslawistische Komparatistik (Tschechisch)						
Seminar "Tschechische Literatur im intern Kontext" (2SWS)	ationa	alen		Referat (30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung	1	
Seminar "Kontrastive Linguistik" (2SWS)				Referat (30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung	1	
Übung "Vergleichende Arealstudien Tscho (2SWS)	echier	า"				
04-052-2028	3.	WP	1			10
Südslawische Sprachwissenschaft 3						
Vorlesung "Einführung in die südslawische (2SWS)	•		en"	Referat (30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung	1	
Seminar "Phonetik der südslawischen Spi (2SWS)	rachei	n"				
Seminar "Altbulgarisch" (2SWS)				Klausur 90 Min.	1	

6-MA-ES-0310	3.	WP	1
Europäisierung in Ost-, Ostmittel- und Südosteuropa I			
Die Vorlesung/ Kolloquium ist Pflicht; von den drei Seminaren müssen zwei belegt werden.			
/orlesung/ Kolloquium "Neuere Politische Kulturgeschichte Ost-, Ostmittel- und Südo 2SWS)		ropas	8"
Seminar "Gender relations im Postsozialis	mus"	(2SV	VS)
Seminar "Staat und Gesellschaft in Ost-, C Südosteuropa" (2SWS)	Ostmit	ttel- u	ınd
Seminar "Mehrheit und Minderheit in Ost-, Südosteuropa" (2SWS)	Ostm	nittel-	und